

49. Erfordert die Anfechtung aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 Anf.Ges. auch den Nachweis, daß dem Rechtsnachfolger desjenigen, dem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, sein Rechtsvorgänger habe von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners Kenntnis gehabt?

Anfechtungsgesetz vom 20. Mai 1898 § 3 Nr. 1 und § 11.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. September 1910 i. S. S. (Bekl.) w. L. (Kl.). Rep. VII. 500/09.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Dem Kläger stand eine vollstreckbare Forderung gegen D. zu. Dieser hatte sein Grundstück an M. und A. veräußert, die es dann an den Beklagten weiterveräußerten. Dem letzteren gegenüber focht der Kläger auf Grund des § 3 Nr. 1 und des § 11 Anf.Ges. die Veräußerungen an. Er beantragte, den Beklagten zu verurteilen, wegen der Forderung des Klägers die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht verurteilte nach dem Klageantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Zur Aufhebung des Berufungsurteils muß der Angriff der Revision führen, der dem Berufungsrichter eine Verletzung des § 11 Anf.Ges. zur Last legt. Dieser bestimmt in Abs. 2 unter Nr. 1, daß gegen den Einzel-Rechtsnachfolger desjenigen, dem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, die gegen den letzteren begründete Anfechtung stattfindet, „wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes die Umstände, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes seines Rechtsvorgängers begründen, bekannt waren“. Die Anfechtbarkeit der an M. und A. erfolgten Grundstücksübergabe gegenüber dem Beklagten hat hier nach zur Voraussetzung erstens, daß die Anfechtung gegenüber M. und A. „begründet“ ist, daß also der Kläger, seinen Prozeßbehauptungen entsprechend, dartut, D. habe die Übergabe in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen und M. und

A. hätten diese Absicht gekannt (§ 3 Nr. 1 Anf.Ges.). Dazu kommt als besonderes Erfordernis noch, daß die beiden letzteren Umstände dem Beklagten zur Zeit seines Erwerbes bekannt gewesen sein müssen, also sowohl die Benachteiligungsabsicht D.'s als auch die Kenntnis dieser Absicht bei M. und A. Der Berufungsrichter erwägt ohne Rechtsirrtum, daß gegen diese beiden Erwerber die Anfechtung begründet ist, beschränkt sich jedoch im übrigen auf die Feststellung, daß die Benachteiligungsabsicht D.'s dem Beklagten zur Zeit seines Erwerbes bekannt gewesen sei. Eine Erörterung und Feststellung dahin, ob dem Beklagten auch bekannt war, M. und A. hätten von jener Absicht Kenntnis gehabt, hat der Berufungsrichter unterlassen, anscheinend in der Meinung, daß das Gesetz eine solche Feststellung nicht erfordere. Zur Beseitigung dieses Mangels muß das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Das Revisionsgericht selbst darf über die Frage, ob das fehlende Erfordernis hier vorhanden ist, eine Entscheidung nicht treffen, da für eine solche die Würdigung tatsächlicher Umstände maßgebend ist, die dem Berufungsrichter vorbehalten ist. Dieser hat inhalts des Berufungsurteils die zu entscheidende Frage überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, und es kann deshalb darauf nicht ankommen, daß, wie der Revisionsbeklagte meint, die vorliegenden Umstände und auch die übrigen Ausführungen des Berufungsrichters mit logischer Notwendigkeit zu der Annahme zwängen, daß dem Beklagten die Kenntnis M.'s und A.'s von der Benachteiligungsabsicht D.'s bekannt gewesen sei.

Der Revisionsbeklagte sucht darzutun, eine solche Kenntnis des Beklagten sei vom Gesetze als Voraussetzung der Anfechtbarkeit nicht aufgestellt, es genüge vielmehr zur Anfechtung aus § 11, wenn dem Beklagten die Benachteiligungsabsicht des Schuldners bekannt gewesen sei. Dieser Versuch scheitert jedoch an dem klaren Wortlaute des § 11, der nicht gestattet unter den „Umständen, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes des Rechtsvorgängers begründen“, nur den einen jener beiden Umstände zu verstehen, den andern aber auszuschließen. Zwar hat das Reichsgericht im Urteile vom 24. November 1899 (Entsch. in Zivilf. Bd. 45 S. 47) ausgeführt, einem nicht verwandten Rechtsnachfolger gegenüber müsse, wenn die Anfechtbarkeit des ersten Geschäftes (nach § 3 Nr. 1 Anf.Ges.) feststehe, nur dar-

getan werden, daß er die Benachteiligungsabsicht des Schuldners kannte, nicht auch, daß ihm die Kenntnis seines Rechtsvorgängers von dieser Benachteiligungsabsicht bekannt war. Diese Ausführung beruhte aber auf der damals anzuwendenden ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1879. Die dem Gesetze später durch die Novelle vom 17. Mai 1898 gegebene, im vorliegenden Falle maßgebende Fassung weicht aber gerade in dem entscheidenden Punkte von der früheren Fassung ab. Die letztere erforderte zur Anfechtung gegenüber dem Rechtsnachfolger, falls die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründet war, nur den Nachweis, daß dem Rechtsnachfolger „zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Schuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachteiligen“. Die durch die Novelle erfolgte Änderung, daß zur Anfechtung die Kenntnis des Beklagten von den „Umständen“ erfordert wird, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbes des Rechtsvorgängers begründen, wird zwar in der amtlichen Begründung des Entwurfs des Gesetzes, betr. Änderungen der Konkursordnung, die auch für die gleichzeitige Änderung des Anfechtungsgesetzes gilt, vgl. Art. VII Nr. 4 Einf.Ges. zur Novelle der Konk.Ordn. vom 17. Mai 1898 und die Begründung dazu S. 61, in Fahn, Materialien Bd. 7 S. 262,

nur dahin gerechtfertigt, es sei nicht zu billigen, wenn zu Ungunsten der Gläubiger die Nr. 1 des § 33 RD. (jetzt § 40), abweichend von der Nr. 2, die Anfechtung gegen den Rechtsnachfolger auf den Fall beschränkte, daß die Handlung vom Schuldner in der Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen war (§ 24 RD.), während die sonstigen Anfechtungsgründe, insbesondere die des § 23, unberücksichtigt blieben. Der Gesetzgeber hat also die Anfechtungsmöglichkeit nach dieser Richtung hin erweitern wollen. Das schließt aber nicht aus, daß die Voraussetzungen der Anfechtung nach einer anderen Richtung hin haben erschwert werden sollen. Sollte auch aus der Begründung für die hier vertretene Auslegung nichts zu entnehmen sein, so entscheidet doch der klare Wortlaut der Nr. 1 des § 11, der deutlich zeigt, was der Gesetzgeber zur Anfechtung gegenüber dem Sondernachfolger verlangt. Dieses Verlangen ist zu beachten, selbst wenn sich der Gesetzgeber nicht in vollem Umfange bewußt gewesen ist, daß er die Anfechtung durch die neue Fassung

des Gesetzes in gewisser Beziehung auch erschwerte. Dem gegenüber darf sich der Revisionsbeklagte auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivils. Bd. 71 S. 353 nicht berufen, denn dort wird auf Grund eines anders gearteten Sachverhalts die Entscheidung nicht wie hier auf die Nr. 1, sondern auf die Nr. 2 des § 11 gestützt.“ ...